

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 06.06.2019

| | |
|--------------|---|
| TOP 2 | Absolutes Halteverbot Löhrieth (Antrag aus der Bürgerversammlung vom 29.01.2019) |
|--------------|---|

Beschluss:

Dem Antrag zur Einrichtung eines Absoluten Haltverbotes auf beiden Straßenseiten der Neubaustraße im Ortsteil Löhrieth wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|------------|
| Anwesend: | 22 | |
| Ja-Stimmen: | 21 | |
| Nein-Stimmen: | 1 | (StR Lorz) |
| Persönlich beteiligt: | 0 | |

| | |
|--------------|--|
| TOP 3 | Brücke zur Altstadt BA 03: Otto-Hahn-Straße bis Zollberg sowie entlang Meininger Straße bis Einmündung Franz-Marschall-Straße Vorstellung der Vorentwurfsplanung mit Beschlussfassung |
|--------------|--|

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der im Sachvortrag vorgestellten Vorentwurfsplanung für den 3. Bauabschnitt „Brücke zur Altstadt – Otto-Hahn-Straße bis Zollberg sowie entlang Meininger Straße bis Einmündung Franz-Marschall-Straße“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung weiter auszuarbeiten und den Förderantrag zur Einreichung bei der Regierung von Unterfranken vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|--|
| Anwesend: | 22 | |
| Ja-Stimmen: | 22 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | |

| | |
|--------------|--|
| TOP 4 | 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt und Nähebereich"; Satzungsbeschluss |
|--------------|--|

Beschluss:

Aufgrund von § 1 Abs. 8 i. V. m. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. v. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

Satzung

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt und Nähebereich“ der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3447, 3447/3, 3447/5, 3447/6, 3447/9, 3449, 3031 und 3032 (teilweise) der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale und die Begründung, beide in der Fassung vom 06.06.2019, sind beschlossen.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan sowie die dazugehörigen textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

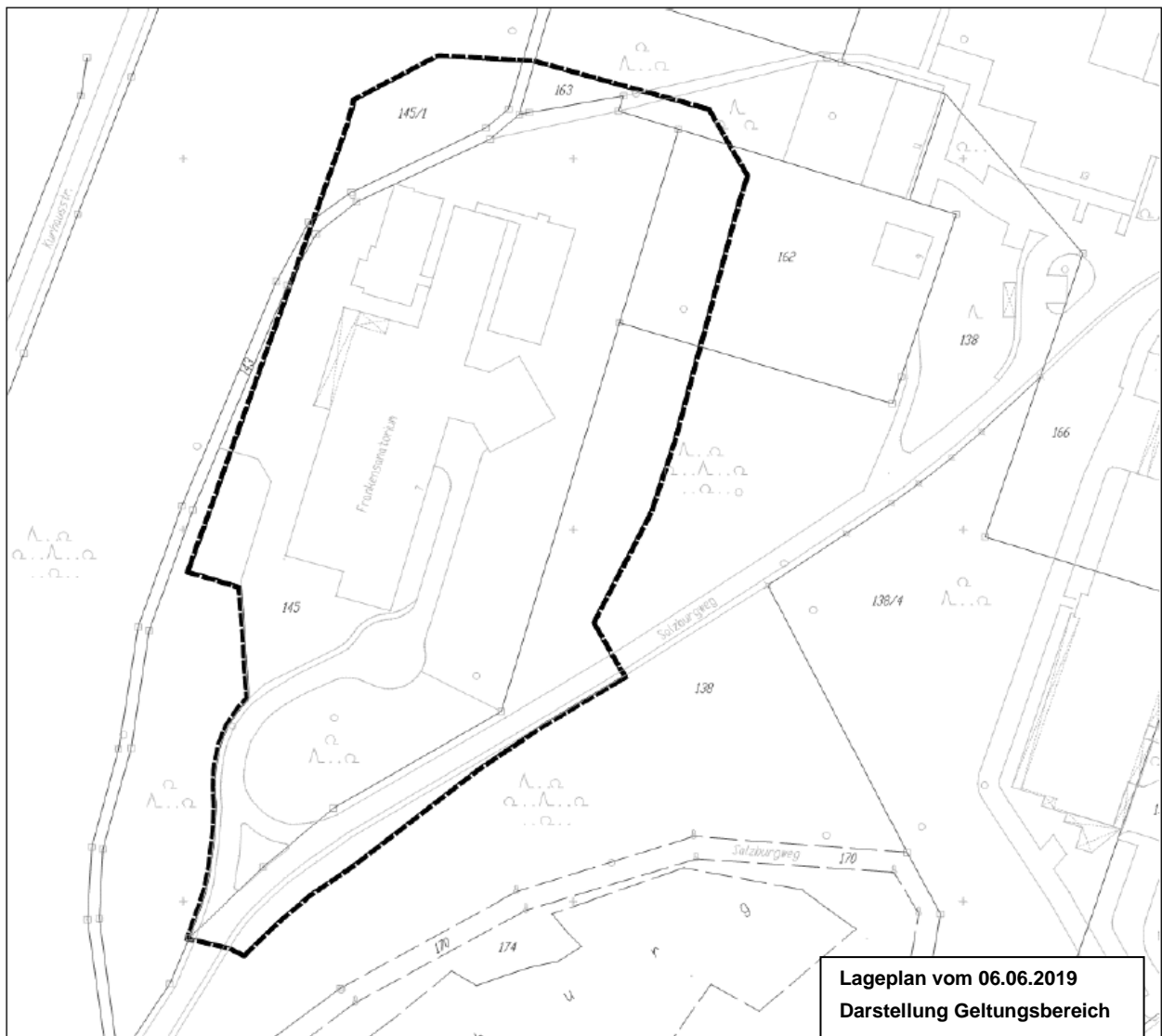
| | |
|-----------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

| | |
|--------------|--|
| TOP 5 | 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzburger Leite"; Vorstellung der Entwurfsplanung mit Beschlussfassung und Änderungsbeschluss |
|--------------|--|

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Salzburger Leite“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 138, 143, 145, 145/1, 162 sowie 163 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Bad Neuhaus zu ändern (6. Änderung).

Der Geltungsbereich der 6. Änderung ist im nachstehenden Lageplan vom 06.06.2019 dargestellt.



Mit der Ausarbeitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird das Büro Baurconsult Architekten und Ingenieure, Raiffeisenstraße 3, 97437 Haßfurt beauftragt. Als Veranlasser des Änderungsverfahrens trägt die Rhön-Klinikum AG die Kosten des Verfahrens.

Der Stadtrat stimmt der heute vorgestellten Entwurfsplanung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Salzburger Leite“ mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 13.05.2019 zu.

Auf der Grundlage dieser Entwurfsplanung sind die weiteren Verfahrensschritte (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

**TOP 6.1 Neubau Betriebsgelände Heizöl-Rösch;
Fl.Nr. 7723/11, Theodor-Jopp-Straße 4, Gemarkung Brendlorenzen;
BV-Nr. 28/2019**

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau des Betriebsgeländes Heizöl-Rösch im westlichen Grundstücksbereich des Grundstückes Fl.Nr. 7723/11.

Im Einzelnen sind auf dem neuen Betriebsgelände folgende Gebäude geplant:

- Eine Halle für Tankwagen mit einer Größe von 12,50 m x 19,00 m. Die Halle soll mit einem flachgeneigten Satteldach versehen werden.
- Ein Tanklagergebäude mit einer Größe von 10,50 m x 19,00 m. Dieses Gebäude, das direkt an die Tankwagenhalle angrenzt, soll mit einem Pultdach versehen werden. In dem Gebäude sind insgesamt 4 Lagertanks (2 Dieseltanks mit je 20.000 Liter, 1 Dieseltank mit 60.000 Liter und 1 Heizöltank mit 100.000 Liter Fassungsvermögen) untergebracht. Weiterhin befinden sich in dem Gebäude ein Aufenthaltsraum sowie ein Sanitärraum mit Dusche und WC.
- Eine überdachte Betankungsfläche (Größe 15,80 m x 9,00 m) mit Zapfsäulen für PKW- und LKW-Dieselmotorkraftstoff sowie Adblue-Zapfsäule für PKW und LKW. In Kombination mit den Zapfsäulen wird ein Tankautomat für Betriebskarten, Kreditkarten und EC-Karten installiert. Der Tankbereich soll gleichzeitig als öffentliche Selbstbedienungstankstelle für Dieselmotorkraftstoff betrieben werden.

Der südliche Grundstücksbereich des Tanklagers und des Hallengebäudes soll mit zwei Schiebetoren zum öffentlichen Betankungsbereich hin abgegrenzt werden. Eine weitergehende Einfriedung des Betriebsgeländes ist seitens der Bauherrschaft derzeit nicht vorgesehen. Das Grundstück soll über zwei kombinierte Ein- und Ausfahrten an die Theodor-Jopp-Straße angebunden werden. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist eine entsprechende Geländeauffüllung des Baugrundstückes vorgesehen.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken. Insoweit wird dem Bauantrag seitens der Stadt grundsätzlich zugestimmt.

Allerdings weicht das Vorhaben in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

1. Gemäß Buchstabe A Ziffer 1.2 Buchstabe b) der textlichen Festsetzungen sind Tankstellen nicht zulässig. Geplant ist auf dem neuen Betriebsgelände auch eine SB-Tankstelle für Dieselmotorkraftstoffe.
2. Gemäß Buchstabe A Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzungen ist für jedes Grundstück **eine** Ein- bzw. Ausfahrt mit einer Breite von max. 7 m zulässig. Die Ein- und Ausfahrten sind im Bereich der gekennzeichneten Parkstreifen anzuordnen (Ziffer 5.2 der textlichen Festsetzungen). Geplant sind für das Grundstück 2 getrennte Ein- und Ausfahrten, wobei sich die westliche Ein- und Ausfahrt nicht im Bereich eines Parkstreifens befindet.

Da es sich hier ausschließlich um eine SB-Tankstelle nur für Dieselmotorkraftstoff ohne Servicebereich sowie ohne weiteren Verkauf (Tabakwaren, Getränke, Zeitschriften usw.) handelt, stimmt die Stadt Bad Neustadt ausnahmsweise der Erteilung einer Befreiung von der diesbezüglichen Festsetzung des Bebauungsplanes zu.

Nachdem die zweite Ein- und Ausfahrt aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich ist, stimmt die Stadt auch in diesem Punkt der Erteilung einer Befreiung von

den diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu. Allerdings ist die Breite der jeweiligen Zufahrten auf max. 6 m Einfahrtsbreite pro Zufahrt zu beschränken.

Die zweite Zufahrt ist ausschließlich nach den von der Stadt anzugebenden Maßgaben vom Bauherrn auf eigene Kosten selbst herzustellen. Der Bauherr hat auch sämtliche im Zusammenhang mit der Herstellung dieser zweiten (zusätzlichen) Zufahrt verbundene weiteren Kosten zu tragen. Dies betrifft beispielsweise die Kosten für die notwendige Anpassung des Grünstreifens sowie evtl. anfallende Kosten für Leitungsverlegungen, Versetzen von Bäumen, Straßenmasten, Verteilerkästen u. ä.

Der Eingabeplanung liegt ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan auf der Grundlage der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bei. Das Grundstück ist gemäß der beiliegenden Pflanzliste mit Bäumen I. und II. Ordnung sowie Sträuchern nach der angegebenen Art und der genannten Anzahl zu bepflanzen (insgesamt 5 Hochstämme, 60 Bäume II. Ordnung und 180 Sträuchern).

Insbesondere ist gemäß Teil C Ziffer 3.2.2 der textlichen Festsetzungen zur Begrünung ein mind. 3 m breiten Gehölzstreifen mit einer Hecke aus heimischen Straucharten und Baumarten II. Ordnung zur Theodor-Jopp-Straße hin anzupflanzen, der nur im Bereich der Zufahrten unterbrochen werden darf. Diese Vorgabe ist zwingend umzusetzen.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Trennsystem. Die diesbezügliche Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 09.05.2019 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und bei der Bauausführung zwingend einzuhalten bzw. zu beachten. Im Hinblick auf die verwendeten Betriebsstoffe (Dieselkraftstoff, Heizöl) ist der Einbau entsprechender Abscheideanlagen nach dem Stand der Technik zwingend erforderlich.

Brandschutz-, immissionsschutz- und wasserrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, vom Landratsamt geprüft. Die weiteren Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Kreisbrandrat, Wasserwirtschaftsamt usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Auf Grund der Nähe zum Dolzbach ist vor allem die diesbezügliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes von Bedeutung.

Die Stadt Bad Neustadt weist darauf hin, dass von der Bauherrschaft im Vorgriff auf die Baumaßnahme auf dem Baugrundstück bereits Geländeauffüllungen vorgenommen worden sind. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wird gebeten, bezüglich Herkunft und Beschaffenheit des verwendeten Auffüllmaterials entsprechende Nachweise vom Bauherrn anzufordern.

Werbeanlagen sind **nicht** Gegenstand des vorliegenden Bauantrages. Hierfür ist ein gesonderter Bauantrag, der zuvor mit der Stadt abzustimmen ist, einzureichen.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird unter den o.g. Maßgaben insoweit erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

| | |
|--------------|--|
| TOP 7 | Abstufung eines Teilstücks der Kreisstraße NES 20 (alt) von der Einmündung in die Kreisstraße NES 20 (neu) bis zur Gemarkungsgrenze Rödelmaier zur Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße; Abschluss der Umstufungsvereinbarung |
|--------------|--|

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der vom Landkreis Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 27.03.2019 vorgelegten Vereinbarung über die Abstufung der Kreisstraße NES 20 (alt) zwischen der Einmündung in die NES 20 (neu) und der Gemarkungsgrenze Rödelmaier zur Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße zu.

Die Vereinbarung und der dazugehörige Lageplan sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift als Anlage bei. Der Vorsitzende wird bevollmächtigt, die Umstufungsvereinbarung für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Feststellung der endgültigen Kosten für den Bau der Kreisstraße NES 20 (neu) und der endgültigen Kosten für die Deckensanierung im Bereich der Kreisstraße NES 20 (alt) zwischen der Gemarkungsgrenze Rödelmaier und der Ortsgrenze von Dürrnhof den vom Landkreis an die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale noch zu zahlenden Ausgleichsbetrag gemeinsam mit der Landkreisverwaltung zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

| | |
|--------------|--|
| TOP 8 | Vollzug der Bundesfachplanung, Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zur Höchstspannungsleitung Wilster-Grafenrheinfeld (Vorhaben Nr. 4 BBPIG) Abschnitt D (Gerstungen - Grafenrheinfeld) sowie Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Vorhaben Nr. 3 BBPIG), Abschnitt D (Gerstungen - Arnstein) (Netzausbauvorhaben "SuedLink") |
|--------------|--|

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nimmt zu den Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) zum Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach sowie Wilster und Grafenrheinfeld, als Erdkabel, wie folgt Stellung.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat bereits mit Schreiben vom 14.11.2016, 25.04.2017 sowie 11.01.2018 im informellen Beteiligungsverfahren zu den vorgeschlagenen Trassenkorridoren Stellung genommen. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Vorschlagskorridor zum Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) BBPIG Abschnitt D (Gerstungen – Arnstein) berührt die Belange der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht.

Der Vorschlagskorridor zum Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Grafenrheinfeld) BBPIG Abschnitt D (Gerstungen – Grafenrheinfeld) berührt die Belange der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Aus der Sicht der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale werden folgende Bedenken / Hinweise zu den vorgeschlagenen Trassenkorridorbereichen Nr. 108, 112 mit 165 sowie zum Alternativtrassenkorridor (Variante 4) vorgebracht:

Trassenkorridor Bereich Nr. 108

Interkommunales Gewerbegebiet Bad Neustadt-Rödelmaier

Im Zuge des Neubaus der A 71 bzw. B 279 neu, haben sich die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und die Gemeinde Rödelmaier bereits im Jahr 2002 entschlossen, in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle „Bad Neustadt“ an der A 71 ein gemeinsames Interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln und einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. In einer Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden und der Staatlichen Straßenbauverwaltung im August 2003 wurde dies im § 2 bestätigt. Der Neubau der Straßenbaumeisterei Rödelmaier wurde deshalb verlegt und im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebietes Bad Neustadt / Rödelmaier realisiert. Im Vorgriff auf die Erschließung der Gewerbeflächen wurden im Zuge dieser Baumaßnahmen sowohl Kanalleitungen für die Entwässerung als auch Trinkwasser- und Elektroversorgungsleitungen in das Gebiet geführt.

Für das gesamte Gelände liegen abgestimmte Vorplanungen für die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes vor. Beide beteiligten Kommunen haben beschlossen, auf der Basis dieser Studien ihre Bebauungspläne aufzustellen.

Das Gelände hat eine Größe von insgesamt 56 ha und liegt vollumfänglich im geplanten Korridor der SuedLink-Trasse Bereich 108. Bei der weiteren Konkretisierung der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass die Flächen des Interkommunalen Gewerbegebietes Bad Neustadt / Rödelmaier nicht von der SuedLink Trasse berührt werden und keine Beeinträchtigungen für dieses Interkommunale Gewerbegebiet durch die Kabeltrasse entstehen.

Regenrückhaltebecken auf Fl.Nrn. 228, 249, 250 und 271, Gemarkung Herschfeld

Im Trassenkorridor Bereich Nr. 108 liegt, auf den oben genannten Flurnummern die Fläche eines geplanten Regenrückhaltebeckens, das für die Entwässerung des geplanten Interkommunalen Gewerbegebietes zwingend erforderlich ist. Im Rahmen der Flurbereinigung wurden diese Flurstücke der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zugeteilt. Aufgrund der topographischen Situation kann das Regenrückhaltebecken nur hier errichtet werden. Die SuedLink-Trasse darf diese Fläche nicht einschränken. Die Fläche ist zwingend freizuhalten.

Ehemalige Mülldeponie Herschfeld

Auf der Fl.Nr. 194 der Gemarkung Herschfeld befindet sich die ehemalige Mülldeponie der Gemeinde Herschfeld. Das Gelände ist verfüllt. Die Deponie nicht mehr in Betrieb. Da es hier zu Problemen bei der Trassenverlegung kommen kann, sollte dieser Bereich nicht von der SuedLink-Trasse berührt werden.

Landwirtschaft

Nördlich von der Ortslage Herschfeld wurde im Saaletal der landwirtschaftliche Betrieb Demling neu errichtet. Der Betrieb befindet sich im Randbereich des Planungskorridors. Damit dieser Milchvieh-Betrieb weiter bestehen kann, darf er durch die SuedLink-Trasse nicht beeinträchtigt werden. Der Trassenkorridor Bereich Nr. 108 ist hier entsprechend zurückzunehmen.

Östlich von Lebenhan liegen neben dem gemeindlichen Sportplatz auch die beiden landwirtschaftlichen Betriebe Türk und Schwemin, die vom Planungskorridor Bereich Nr. 108 der SuedLink-Trasse durchschnitten werden. Damit beide Betriebe sowie die Biogasanlage, die im Randbereich des Planungskorridors liegen, nicht beeinträchtigt werden, sollte der Trassenkorridor diesen Bereich nicht berühren und zurückgenommen werden.

Versorgungsträger

Parallel zur Bahnlinie verläuft eine Trinkwasserleitung der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale. Die Leitung liegt südlich vom Bahndamm und muss bei der Trassenplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Umwelt- / Naturschutz

Im Bereich Altenberg wurden Waldflächen in einer Größe von rund 50 ha als Kernzone des Biosphärenreservats Rhön ausgewiesen. Ein Teil der Flächen liegt im Trassenkorridor Bereich Nr. 108. Bei einer konkreten Planung der SuedLink-Trasse sind die geschützten Bereiche des Umwelt- und Naturschutzes freizuhalten.

Trassenkorridor Nr. 112 mit 165

Versorgungsträger

Südöstlich vom Stadtteil Löhrieth quert ein Mischwasserkanal den Planungskorridor. Diese Kanaltrasse ist bei der Trassenplanung für den SuedLink entsprechend zu berücksichtigen.

Alternativtrassenkorridor Variante 4

Wohn- und Gewerbegebiete / Bauerwartungsland

Den Anfang 2018 vorgeschlagenen Alternativtrassenkorridor (Variante 4) lehnt die Stadt Bad Neustadt ab. Diese alternative Trassenvariante umfasst mindestens hälftig das Wohngebiet „Hinter Lorenzen“ und das in den kommenden Jahren zu erschließende Wohngebiet „Westlich des Lebenhaner Weges – 2. Erschließungsabschnitt“. Des Weiteren streift diese Trassenführung die Wohngebiete „Westlich des Lebenhaner Weges“ sowie den westlichen Teil des Stadtteils Brendlorenzen mit seinem Baugebiet „Veldsacker“. Die westliche Fläche hinter dem Baugebiet „Veldsacker“ dient als weitere Entwicklungsfläche für eine Wohnbebauung. Für die gegenüberliegende nördliche Seite der Bundesstraße B 279 in Richtung des Stadtteils Lebenhan bestehen Überlegungen als Entwicklungsfläche für Gewerbegebiete.

Im weiteren Verlauf führt der Alternativtrassenkorridor am Stadtteil Gartenstadt vorbei und streift die Wohngebiete „Gartenstadt West“ sowie „Große Bethlars“. In der Fortführung der Wohnbebauung ist für die kommenden Jahre die Ausweisung weiterer Baugebiete in Richtung Hohenroth geplant.

Die zu erwartende Schneisenbildung, aufgrund des Verbots der Überbaubarkeit des Trassenkorridors mit Gebäuden oder die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, wird seitens der Stadt abgelehnt. Die Stadt möchte ihren Bürgern qualitativ hochwertige Grundstücke für ihre Wohnimmobilien zur Verfügung stellen. Eine Minderung der Wohnqualität wird ebenso befürchtet wie ein fallendes Interesse an den städtischen Bauplätzen im Nähebereich einer Höchstspannungsstromtrasse. Einem Trassenkorridor in der Nähe von heutiger und künftiger Wohnbebauung wird deshalb von der Stadt Bad Neustadt vollumfänglich abgelehnt.

Landwirtschaft

Die Aussiedlerhöfe an der „Sandheide“ werden durch die Landwirte Kleinhenz, Johannes und Fell sowie „Am Langen Hans“ durch den Landwirt Ortloff, nördlich der Bundesstraße B 279, betrieben. Diese Betriebe liegen vollumfänglich im Bereich des Alternativtrassenkorridors (Variante 4). Damit die Landwirtschaft weiter bestehen kann, dürfen diese Betriebe durch die SuedLink-Trasse nicht beeinträchtigt werden. Die Trassenführung ist hier zurückzunehmen.

Infrastruktur

Die Alternativtrasse kreuzt im Nordwesten von Bad Neustadt a. d. Saale mehrere Infrastruktureinrichtungen des Bundes, des Freistaates Bayern, des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

Die Bundesstraße B 279 verbindet Bad Neustadt a. d. Saale mit den Städten Fulda und Bamberg. Der Freistaat Bayern unterhält die Staatsstraße ST 2292 zwischen Bad Neustadt a. d. Saale und der Nachbargemeinde Wollbach.

Des Weiteren begegnet dem Untersuchungsraum die Kreisstraße des Landkreises Rhön-Grabfeld NES 8 von Bad Neustadt a. d. Saale nach Leutershausen sowie die NES 55, die Bad Neustadt a. d. Saale mit der Bundesstraße B 279 verbindet.

Zudem werden der Rad- und Fußweg in Richtung Bischofsheim, die Gemeindeverbindungsstraße nach Querbachshof und diverse landwirtschaftliche Wege auf der Gemarkung von Brendlorenzen und Bad Neustadt a. d. Saale von der Planung berührt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist des Weiteren die künftige Straßenverbindung zur Westumgehung von Bad Neustadt a. d. Saale dargestellt. Die Fortführung der Planung soll im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet wieder aufgenommen werden. Eine Verschiebung der Trassenführung in Richtung Hohenroth wird angestrebt.

Versorgungsträger

Im Planbereich verlaufen Kanalleitungen, die den Stadtteil Lebenhan sowie die Nachbargemeinde Schönau a. d. Brend entwässern. Die Infrastruktur wurde in den vergangenen Jahren erst erneuert bzw. neu errichtet.

Die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale betreiben in Richtung Lebenhan am Standort „Schweinhof“ eine Wasseraufbereitungsanlage. „Am Langen Hans“ wird 2018/2019 ein neuer Wasserhochbehälter errichtet, der das gesamte Stadtgebiet mit Trinkwasser versorgt. Die dort hinführenden Trinkwasserleitungen kreuzen mehrmals das Untersuchungsgebiet.

Umwelt- / Naturschutz

Das „Tal der Brend“ versorgt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit Frischluft. Es dient der Bevölkerung als umfangreiches Naherholungsgebiet mit einem naturnahen Angebot für Wanderer, Sportler und für den Reit- und Angelsport.

Die Stadt wird in den kommenden Jahren die Ausweisung von weiteren Flächen für die Ökologie und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baugebietsausweisungen im Brendtal fortführen. Eine Vielzahl von festgesetzten Biotopen und Flächen für das Ökoflächenkataster liegen im Alternativtrassenkorridor (Variante 4). Das „Tal der Brend“ weist ein umfassendes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet aus.

Der Alternativtrassenkorridor (Variante 4) berührt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ in Teilen des Bersbaches in Richtung Lebenhan und im Tal der Brend. Gleichzeitig sind die Geltungsbereiche des Naturparks „Bayerische Rhön“ sowie des Biosphärenreservats „Rhön“ als Entwicklungszone und Pflegezone (Tal der Brend) vollumfänglich vom Alternativtrassenkorridor betroffen.

Wasserrecht

Ferner liegt das Trinkwasserschutzgebiet (Gebiet-Nr. 2210562700040) im Norden der Trassenkorridorvariante. Die konkreten Berührungspunkte der Zonierung kann aufgrund der vorliegenden, nicht grundstücksgenauen Karten nicht geprüft werden. Eine Einschränkung des Trinkwasserschutzgebietes, vor allem in Form des Grundwasserfließverhaltens oder durch Verunreinigung der Geländeoberfläche, darf nicht erfolgen. Die gesamten Trinkwasserschutzzonen sind freizuhalten.

Beim Wildbach Brend ist auf den wassersensiblen Bereich zu achten. Das unmittelbar angrenzende Gebiet der Brend dient mehrmals im Jahr als Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser

Denkmalschutz

Im Planungsgebiet liegt ein registriertes Bodendenkmal (D-6-5627-0008) – Bestattungsplatz der Hallstattzeit. Weitere Bodendenkmäler sind bisher nicht bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege in Bayern ist bei der Planung der SuedLink-Trasse zwingend zu beteiligen. Bodendenkmäler in den Trassenkorridoren müssen untersucht und entsprechend berücksichtigt werden.

Allgemein

Wasserrecht

Der gesamte Untersuchungsbereich liegt im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet (Gebiets-Nr. 2220562700077). Die Grabungstiefe kann Einfluss auf die Fließbewegungen und die Qualität der Heilquellen haben. Die Untere Wasserbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt sind an der Planung zu beteiligen.

Fazit

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale lehnt den alternativen Trassenkorridor (Variante 4), der das nordwestliche Stadtgebiet von Bad Neustadt massiv beeinträchtigt, aus den oben genannten Gründen ab. Mit diesem Trassenkorridor wird die bauliche Entwicklung der geplanten Wohn- und Gewerbegebiete der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erheblich eingeschränkt. Des Weiteren verläuft der Alternativtrassenkorridor direkt durch ein wichtiges Trinkwasserschutzgebiet.

Es ist zu befürchten, dass durch die Realisierung der Alternativtrasse im Trassenbereich das Selbstverwaltungsrecht der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stark eingeschränkt wird. Die Planungs- und Entwicklungshoheit der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird in erheblichem Umfang gefährdet.

Die Lebens- und Wohnqualität wird in unmittelbarer Nähe der Trasse eingeschränkt werden. Die Einflüsse auf die Landwirtschaft sind bis heute nicht abschließend geklärt (Reduzierung / Qualität des Ertrages). Dem Umwelt-, Natur- und Wasserschutz räumt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale einen hohen Stellenwert auf der Prioritätenliste ein. Der Gesundheits- und Erholungsstandort, insbesondere der Heilquellen, darf durch die Realisierung der SuedLink-Trasse keine negativen Beeinträchtigungen für die Stadt darstellen.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale sieht im Trassenkorridor Bereich Nr. 112 mit 165, der im unmittelbaren Nähebereich zur Bundesautobahn A 71 verläuft, für das Stadtgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale die geringsten Raumwiderstände. Dieser vorgeschlagene Trassenkorridor mit den geringsten Raumwiderständen sollte bei der weiteren Trassenfindung weiterverfolgt werden.

Die Stadt Bad Neustadt bittet um Berücksichtigung der o. g. Bedenken und Hinweise bei der weiteren Ausarbeitung des Trassenkorridors für den SuedLink.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Stadt Bad Neustadt a. d. Saale; Feststellung der Jahresrechnung 2016

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird die Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. § 79 KommHV wie folgt festgestellt:

| Bezeichnung | Verwaltungs- haushalt | Vermögens- haushalt | Gesamthaushalt |
|--|--------------------------|------------------------|------------------------|
| Einnahmen | | | |
| Soll-Einnahmen (= Anordnungssoll) | 41.229.437,17 € | 13.572.962,65 € | 54.802.399,82 € |
| + neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste | - 4.111,62 € | 0,00 € | - 4.111,62 € |
| Summe bereinigter Solleinnahmen | 41.225.325,55 € | 13.572.962,65 € | 54.798.288,20 € |
| Ausgaben | | | |
| Soll-Ausgaben (= Anordnungssoll) | 41.037.947,26 € | 7.568.708,80 € | 48.606.656,06 € |
| + neue Haushaltsausgabereste | 187.375,29 € | 6.507.923,85 € | 6.695.299,14 € |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 € | - 510.013,09 € | - 510.013,09 € |
| - Abgang alter Kassenausgabereste | - 3,00 € | - 6.343,09 € | - 6.346,09 € |
| Summe bereinigter Sollausgaben | 41.225.325,55 € | 13.572.962,65 € | 54.798.288,20 € |
| Nachrichtlich: | | | |
| Zuführung vom VerwHH zum VermHH | | 6.630.573,92 € | |
| Zuführung vom VermHH zum VerwHH | | 0,00 € | |
| Zuführung zur Allgemeinen Rücklage | | 7.509,58 € | |
| Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage | | 658.469,51 € | |

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

TOP 11 Vill'sche Altenstiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2016**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird die Jahresrechnung 2016 der Vill'schen Altenstiftung gemäß Art. 20 BayStG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO sowie § 79 KommHV wie folgt festgestellt:

| Bezeichnung | Verwaltungs- haushalt | Vermögens- haushalt | Gesamthaushalt |
|--|--------------------------|------------------------|---------------------|
| Einnahmen | | | |
| Soll-Einnahmen (= Anordnungssoll) | 82.057,79 € | 73.387,48 € | 155.445,27 € |
| + neue Haushaltseinnahmereste | - € | - € | - € |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste | - € | - € | - € |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste | - € | - € | - € |
| Summe bereinigter Solleinnahmen | 82.057,79 € | 73.387,48 € | 155.445,27 € |
| Ausgaben | | | |
| Soll-Ausgaben (= Anordnungssoll) | 82.057,79 € | 73.387,48 € | 155.445,27 € |
| + neue Haushaltsausgabereste | - € | - € | - € |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste | - € | - € | - € |
| - Abgang alter Kassenausgabereste | - € | - € | - € |
| Summe bereinigter Sollausgaben | 82.057,79 € | 73.387,48 € | 155.445,27 € |
| Nachrichtlich: | | | |
| Zuführung vom VerwHH zum VermHH | | 73.387,48 € | |
| Zuführung vom VermHH zum VerwHH | | - € | |
| Zuführung zur Allgemeinen Rücklage | | 4.577,91 € | |
| Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage | | - € | |

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
 Ja-Stimmen: 22
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

**TOP 12 Stadt Bad Neustadt a. d. Saale;
Entlastung der Verwaltung für das Rechnungsjahr 2016****Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Entlastung der Verwaltung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Rechnungsjahr 2016 auf der Grundlage der in der Sitzung am 06.06.2019 festgestellten Jahresrechnung 2016 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
 Ja-Stimmen: 22
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 1 (Erster Bürgermeister Altrichter)

| | |
|---------------|--|
| TOP 13 | Vill'sche Altenstiftung; Entlastung der Verwaltung für das Rechnungsjahr 2016 |
|---------------|--|

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entlastung der Verwaltung der Vill'schen Altenstiftung für das Rechnungsjahr 2016 auf der Grundlage der in der Sitzung am 06.06.2019 festgestellten Jahresrechnung 2016 gemäß Art. 20 BayStG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|-----------------------------------|
| Anwesend: | 23 | |
| Ja-Stimmen: | 22 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 1 | (Erster Bürgermeister Altrichter) |

| | |
|---------------|--|
| TOP 14 | Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Datenverarbeitung; Abschluss einer Zweckvereinbarung |
|---------------|--|

Beschluss:

Dem Entwurf der Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Datenverarbeitung wird zugestimmt. Die Zweckvereinbarung ist als Bestandteil dieses Beschlusses und ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Sollten sich nach dieser Beschlussfassung an der Zweckvereinbarung noch Änderungen ergeben, die den Kern der Zweckvereinbarung nicht verändern oder geringfügiger Natur sind, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, die Zweckvereinbarung in veränderter Form zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|-----------------------|----|--|
| Anwesend: | 23 | |
| Ja-Stimmen: | 23 | |
| Nein-Stimmen: | 0 | |
| Persönlich beteiligt: | 0 | |

| | |
|---------------|---|
| TOP 15 | Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationssicherheit; Abschluss einer Zweckvereinbarung |
|---------------|---|

Beschluss:

Dem Entwurf der Zweckvereinbarung für die Bestellung eines(r) Informationssicherheitsbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Rhön-Grabfeld wird zugestimmt. Die Zweckvereinbarung ist als Bestandteil dieses Beschlusses und ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Sollten sich nach dieser Beschlussfassung an der Zweckvereinbarung noch Änderungen ergeben, die den Kern der Zweckvereinbarung nicht verändern oder geringfügiger Natur sind, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, die Zweckvereinbarung mit diesen Änderungen zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 16 Neuwahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss 1:

Stadtrat Stefan Schön wird zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1 (Stadtrat Stefan Schön)

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt die Übertragung des Amtes des Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss auf Stadtrat Alexander Barthelmes.

Anwesend: 23
Dafür: 22
Dagegen: 0
Persönlich beteiligt: 1 (Stadtrat Alexander Barthelmes)

TOP 17 Bestellung zur Standesbeamtin

Beschluss:

Frau Annika Schmitt wird mit Wirkung vom 01.08.2019 als Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bad Neustadt a. d. Saale bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0